

Gesetzliche Kostensteigerungen ab 01.01.2021:

Änderung der Genehmigungsverfahren und Einführung der CO₂-Steuer

19.01.2021

Sehr geehrte Kunden,

mit Beginn des Jahres 2021 wurden seitens der Gesetzgebung **signifikante Änderungen im Genehmigungsverfahren** geschaffen und zudem die **CO₂-Steuer eingeführt**. Dies führt in der Kran- und Schwerlastbranche zu **erheblichen Kostensteigerungen**, welche durch uns weder abzuwenden noch zu kompensieren sind. Wir sind daher leider gezwungen, unsere Preisgestaltung entsprechend anzupassen.

1. Kosten für die Erteilung von Fahrgenehmigungen gemäß §29 StVO

Für den Betrieb des Großteils unserer Fahrzeuge (Mobil- und Raupenkrane, Ladekrane und Ballastfahrzeuge) im öffentlichen Straßenverkehr sind **Genehmigungen erforderlich**. Der Beantragungsprozess wird für uns nun noch aufwendiger, die **Gebühren dazu erheblich teurer**. Die Gebühren ergeben sich aus verschiedenen Kriterien wie Gewicht, Dauer, Anzahl der Fahrtstrecken und die Anzahl der an der Anhörung beteiligten Behörden. Ohne Einberechnung unseres Aufwands ergibt sich allein bei den Gebühren seitens der Ämter eine Erhöhung um den Faktor 3-4.

Beispiel Einzelfahrgenehmigung (1 Fahrtstrecke)	Preis alt	Preis neu
60 To. Kran mit 2 Ballasttransporten (z.B. GHK200)	~275,00 €	~890,00 €
96 To. Kran mit 3 Ballasttransporten (z.B. GHK500)	~350,00 €	~1.100,00 €
Beispiel flächendeckende Dauergenehmigung BaWü (36 Monate)	Preis alt	Preis neu
48 To. Kran ohne Ballasttransport (z.B. GHK070)	~650,00 €	~2.200,00 €

Da die Berechnungsgrundlagen sehr unübersichtlich, im **Voraus nicht mehr abschätzbar** und zudem mit erhöhtem Aufwand verbunden sind, ergeben sich **für die Genehmigungen zukünftig folgende Änderungen** in unserer Weiterberechnung:

- **Einzelfahrgenehmigungen** (Krane ab 5 Achsen, Raupenkrane, Schwertransporte):
Auf Nachweis zzgl. 15 % Bearbeitungsgebühr und 100,00 € Beantragungspauschale
- **Flächendeckende Genehmigungen** für Geräte bis 4-Achsen:
Pro Einsatz eine anteilige Pauschale je Gerät

2. CO₂-Steuer für mehr Klimaschutz

Die Bundesregierung hat zum 01.01.2021 für die Bereiche Wärme und Verkehr eine **CO₂-Steuer** eingeführt, durch welche pro Tonne CO₂ zusätzliche Steuern von 25,00 € erhoben werden. Daraus ergibt sich ein Mehrpreis von ca. 7 Cent netto je Liter Diesel, da in der Verbrennung von einem Liter Diesel etwa 2,8 kg CO₂ entstehen. Als Kompensation haben wir nach verschiedenen Berechnungsmethoden eine **Umlage in Höhe von zusätzlichen 1 % auf die Stundensätze** ermittelt, welche wir zusammen mit dem Mineralölzuschlag in die **Öko-Umlage** integrieren.

Bisherige Regelungen aus Preislisten und Rahmenvereinbarungen werden in diesen Punkten ungeachtet von Laufzeiten und Bindefristen ungültig. Wir bitten Sie um Verständnis.

Die Geschäftsleitung